

konkret

Kanzlei * Rausch



Wir sind für Sie da!

+49 (0) 6021 / 5965-0
 info@kanzleirausch.de
 kanzleirausch.de

 facebook.com/KanzleiRausch
 instagram.com/kanzlei_rausch



Ausgezeichnete Qualität –
 Seit 40 Jahren Ihr zuverlässiger
 Steuer-Experte
 im Großraum Aschaffenburg



Unsere Kanzlei wurde zum wiederholten Male als TOP-Steuerberater im Focus-Money-Test 2017 ausgezeichnet.



Wir sind Mitglied von delfi-net, dem Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater.

Steuerberatungskanzleien bei delfi-net

- sind konsequent kundenorientiert,
- haben einen hohen Qualitätsanspruch,
- arbeiten intensiv an der ständigen Verbesserung ihrer Praxis,
- schätzen den offenen Austausch mit Kollegen und sind bereit, kontinuierlich dazu zu lernen,
- zeichnen sich durch Offenheit, Fairness und Achtung gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern aus.

Rund 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Unsere Kanzlei ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 und mit dem Qualitätssiegel des deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) ausgezeichnet.

konkret ist eine Informationsbroschüre für unsere Mandanten und Geschäftspartner. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.



Sehr geehrte Mandanten,
 sehr geehrte Geschäftsfreunde unserer Kanzlei,

das ist die letzte *konkret* in der Form, wie Sie sie kennen. Mit leiser Wehmut verabschieden wir uns von diesem Format.

Wir bestärken Sie immer wieder darin, mit uns gemeinsam bei der Digitalisierung voranzuschreiten; zu Ihrer Arbeitserleichterung und nicht zuletzt, um Ressourcen zu sparen – Zeit, aber auch Papier. Daran wollen auch wir uns messen lassen. Eintausend Mal das Heft, achthundert Umschläge für die Versandexemplare, zweimal im Jahr, das ist schon ein ordentlicher Stapel. Um Sie zu informieren möchten wir auch weiterhin nicht auf die *konkret* verzichten, aber eben in einer anderen, digitalen Form. Nachhaltiger und in einem anderen Format. Lassen Sie sich überraschen.

Unsere Weihnachtsgrüße verschicken wir in diesem Jahr nicht separat, sondern auf der gegenüberliegenden Seite. Das gesparte Geld geben wir aber an anderer Stelle gerne wieder aus und legen zudem noch etwas oben drauf. Wir spenden für die Anpflanzung von ca. 500 Setzlingen in unseren heimischen Wäldern, die in den letzten Jahren durch Stürme, Trockenheit und Ungezieferplagen arg gelitten haben. Sie alle kennen die Zusammenhänge zur Genüge.

Vielleicht können wir ja gelegentlich von »unserem« Hektar Wald berichten, der durch den Förster von Kleinwallstadt angelegt wird. Für Sie alles Gute und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen,
 Ihre Kanzlei Rausch

Achim Albert

Irina Krez

Volker Zimmer

Thomas Bathon



Frohe Weihnachten

*Wenn uns bewusst wird,
dass die Zeit, die wir uns für einen anderen Menschen nehmen,
das Kostbarste ist, was wir schenken können,
haben wir den Sinn der Weihnacht verstanden.*

(R. Bloch)

Die Kanzlei Rausch
wünscht Ihnen, unseren Mandanten und Geschäftsfreunden
ein frohes, schönes und gesegnetes Weihnachtsfest
sowie alles Gute für das neue Jahr.

*Mit weihnachtlichen Grüßen des gesamten Teams,
Ihre Kanzlei Rausch*



Hausverkauf: Keine Steuer auf das Arbeitszimmer

Spekulationssteuer fällt nicht an

Wird eine selbst bewohnte Immobilie verkauft, in der sich ein häusliches Arbeitszimmer befindet, bleibt auch der Veräußerungserlös, der auf das Arbeitszimmer entfällt, steuerfrei.

Eigentümer, die ihr selbstgenutztes Wohnhaus oder ihre Eigentumswohnung verkaufen, müssen den Veräußerungsgewinn in der Regel nicht versteuern. Dies gilt auch, wenn die Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer hatte und dieses in den Vorjahren von der Einkommensteuer abgesetzt wurde. Das hat das höchste deutsche Steuergericht nun bestätigt. Das häusliche Arbeitszimmer ist demnach Teil des privaten Wohnbereichs und kann daher beim Verkauf nicht separat besteuert werden.

Beurteilt wurde der Fall einer Lehrerin, die einen Raum ihrer Eigentumswohnung als häusliches Arbeitszimmer nutzte. In ihren Einkommensteuererklärungen setzte sie das Zimmer ab. Nach etwa fünf Jahren verkaufte sie die Wohnung mit Gewinn. Da sie ihre Wohnung vor dem Verkauf selbst bewohnt hatte, ist der Verkaufsgewinn

steuerfrei. Für den Gewinn, der anteilig auf das beruflich genutzte Arbeitszimmer entfiel, verlangte das Finanzamt jedoch Einkommensteuer, weil die zehnjährige Spekulationsfrist für Immobilien noch nicht abgelaufen war. Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung der Verkäuferin: Das Arbeitszimmer sei Teil der Privatwohnung und könne nicht unabhängig von dem Rest der Wohnung verkauft werden. Deshalb müsse keine Aufteilung des Kaufpreises in »privat« und »beruflich« vorgenommen werden. (Az: IV R 27/19).

Steuerzahler können von diesem Urteil profitieren. Das bedeutet: Wenn das Finanzamt den Gewinn aus dem Verkauf einer selbstgenutzten Immobilie anteilig für das Arbeitszimmer versteuert, sollte Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden. Dabei sollte das Aktenzeichen des Verfahrens genannt werden.

ACHTUNG: Der Sachverhalt gilt nicht für das betrieblich genutzte Büro eines Selbstständigen.

Wichtige Änderung bei der betrieblichen Altersversorgung ab dem 1. Januar 2022

Seit 01.01.2019 besteht für neu abgeschlossene Verträge zur betrieblichen Altersversorgung eine Zuschusspflicht des Arbeitgebers, soweit die Beiträge durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Diese Verpflichtung gilt nur für Beiträge zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung. Für die Durchführungswege, Direktzusage und Unterstützungskasse besteht keine Zuschussverpflichtung.

Der Arbeitgeberzuschuss beträgt 15 % des umgewandelten Arbeitsentgelts, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

[Für alle vor dem 01.01.2019 abgeschlossenen Verträge beginnt die Zuschusspflicht des Arbeitgebers am 01.01.2022.](#)

Es ergeben sich jetzt drei Möglichkeiten:

1. Die Höhe der monatlichen Einzahlung in den bestehenden Vertrag wird zum 01.01.2022 um den gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss erhöht. Dies wird jedoch von den meisten Versicherungsgesellschaften nicht angeboten.
2. Es wird ab 01.01.2022 ein neuer Vertrag in Höhe des Arbeitgeberzuschusses abgeschlossen. Dies bedeutet jedoch viel Bürokratie und für den Arbeitnehmer wegen gesunkener Garantiezinsen voraussichtlich negative Renditen.

3. Arbeitgeber und Arbeitnehmer verständigen sich darauf, dass der Arbeitgeberzuschuss zur Umsetzung des § 1a BetrAVG nicht zusätzlich in die bAV eingezahlt, sondern mit der bestehenden Entgeltumwandlung verrechnet wird.

Beispiel zu Variante 3:

[Bis 31.12.2021](#)

Entgeltumwandlung	100 €
-------------------	-------

[Ab 01.01.2022](#)

Entgeltumwandlung	85 €
Arbeitgeberzuschuss	15 €

Hier ist jedoch die Mitwirkung aller Beteiligten erforderlich, vor allem auch die der Versicherungsgesellschaften, da die **Entgeltumwandlungsvereinbarung** geändert werden muss.

Falls noch nicht geschehen, setzen Sie sich bitte zeitnah mit den jeweiligen Versicherungsgesellschaften in Verbindung, damit die vertraglichen Änderungen noch bis zum 01.01.2022 vereinbart werden können.

Verträge unter Angehörigen

Bei Arbeitsverträgen zwischen Angehörigen wird von der Finanzverwaltung immer kritisch geprüft, ob das gezahlte Gehalt durch die Einkunftserzielung veranlasst ist oder ob private Zuwendungen oder Unterhaltsüberlegungen eine Rolle spielen. Da solche Verträge quasi immer unter »Generalverdacht« stehen, kommt es entscheidend auf die Gesamtwürdigung der objektiven Gegebenheiten an.

Bekanntlich steht im Mittelpunkt jeder Prüfung von Angehörigenverträgen die Frage, ob der Vertrag sowohl nach seinem Inhalt als auch nach seiner tatsächlichen Durchführung dem entspricht, was unter Fremden üblich ist. Dabei führt nicht jede geringfügige Abweichung vom Üblichen zur Versagung der steuerlichen Anerkennung.

Viele Einzelfälle sind mittlerweile unstrittig. So hat der BFH etwa klargestellt, dass sich Hilfeleistungen, die üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage erbracht werden, nicht als Inhalt eines mit einem Dritten zu begründenden Arbeitsverhältnisses eignen. Solche Verträge sind damit steuerlich nicht anzuerkennen (z. B. gelegentliche Boten- und Telefondienste volljähriger Kinder). Geklärt ist auch, dass bei geringfügiger Beschäftigung gewisse Unklarheiten bei der Wochenarbeitszeit unschädlich sind, wenn die Arbeitszeit von den betrieblichen oder beruflichen Erfordernissen des Steuerpflichtigen abhängt.

Neben der Fremdüblichkeit der vertraglichen Regelung zählt der Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vereinbarten zu den zentralen Punkten jedes Angehörigen-Arbeitsverhältnisses. Als Nachweis können vom Arbeitnehmer erstellte Arbeitszeitnachweise dienen (z. B.

Stundenzettel). Solche Belege sieht der BFH bei Hilfstätigkeiten von untergeordneter Bedeutung als ausreichend an, wenn das Aufgabengebiet und der zeitliche Einsatz des Arbeitnehmers im Arbeitsvertrag nicht in allen Einzelheiten festgelegt worden ist. Daraus folgt aber nicht, dass solche Arbeitszeitnachweise für ihre Anerkennung des Arbeitsverhältnisses zwingend erforderlich sind.

In einem Streitfall war der Kläger als Obergerichtsvollzieher nicht selbstständig tätig. Er beschäftigte auf eigene Kosten neben einer fremden Arbeitskraft seine Tochter zu sechs Arbeitsstunden pro Woche und seine Ehefrau (Klägerin) mit monatlich 40 Stunden. Nach dem Arbeitsvertrag sollte die Klägerin Registrartätigkeiten (z. B. Fristüberwachung, Vorbereitung von Terminakten, den Telefondienst, den Postausgang sowie die Abwicklung des Publikumsverkehrs während der Abwesenheit des Klägers übernehmen und die geleisteten Arbeitsstunden dokumentieren. Eine feste Dienstzeit war – anders als bei den beiden anderen Beschäftigten – nicht festgelegt. Das Finanzamt erkannte lediglich die Personalkosten für die Fremdkraft und die Tochter als Werbungskosten an. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg, weil das Finanzgericht die Fremdüblichkeit verneinte und die tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses nicht feststellen konnte. Das sah der BFH aber anders.

Laut BFH steht der Fremdüblichkeit zunächst nicht entgegen, dass der Gerichtsvollzieher nicht selbstständig tätig war. Denn auch ein Arbeitnehmer könne sich zur Erledigung übertragener Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen ein

Arbeitsverhältnis abschließen. Nach Überzeugung des BFH gingen die zu erbringenden Arbeitsleistungen auch über solche Arbeiten hinaus, die üblicherweise im Rahmen einer ehelichen Lebensgemeinschaft miterledigt werden. Auch die im Streitfall fehlende Vereinbarung darüber, zu welchen Zeiten die Klägerin ihre Arbeitsleistungen zu erbringen habe, sei wegen geringfügiger Abweichung vom sonst Üblichen hier unschädlich.

Zudem greift auch das vom Finanzgericht gegen die tatsächliche Durchführung vorgebrachte Argument nicht, dass in den Stundenzetteln eine Bandbreite von 0,75 bis 5 Stunden täglich aufgezeichnet worden sei, ohne dass der unterschiedliche Zeitaufwand plausibel und leicht für jedermann nachprüfbar sei. Auf den Stundenzetteln müsse grundsätzlich nicht vermerkt werden, welche Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit konkret erbracht habe, denn dies sei auch zwischen Fremden in der Regel nicht üblich. Mit Letzterem geht der BFH deutlich über seine Rechtsprechungsgrundsätze hinaus.

Relevanz für die Praxis

Die Überprüfung von Angehörigenvereinbarungen steht ständig im Fokus der Finanzämter, hier ist sauberes Arbeiten unabdingbar. Zwar spricht auch ein mündlich abgeschlossener Arbeitsvertrag nicht gegen eine Fremdüblichkeit, eine schriftliche Abfassung ist aber als Nachweis der vertraglichen Regelungen und zur Vermeidung von Konflikten mit den Finanzämtern unbedingt anzuraten.

VEREINBARUNG DER HAUPTLEISTUNGEN

Die vom Angehörigen zu erbringende Arbeitsleistung muss über Hilfeleistungen hinausgehen, die üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage erbracht werden. Der Arbeitslohn sollte möglichst angemessen sein. Ein unüblich niedriges Arbeitsentgelt steht aber der steuerlichen Anerkennung nicht entgegen, es sei denn, es ist derart niedrig, dass es nicht mehr als Gegenleistung für die Tätigkeiten des Arbeitnehmers angesehen werden kann.

Sollte es sich um Arbeitsleistungen handeln, die der Arbeitgeber gegenüber Kunden, Mandanten usw. weiterberechnet, ist aber eine stundengenaue Aufzeichnung der jeweiligen Arbeiten erforderlich. Ungeachtet dessen ist eine möglichst genaue Dokumentation der geleisteten Arbeit immer anzuraten, denn der Steuerpflichtige trägt die Beweislast.

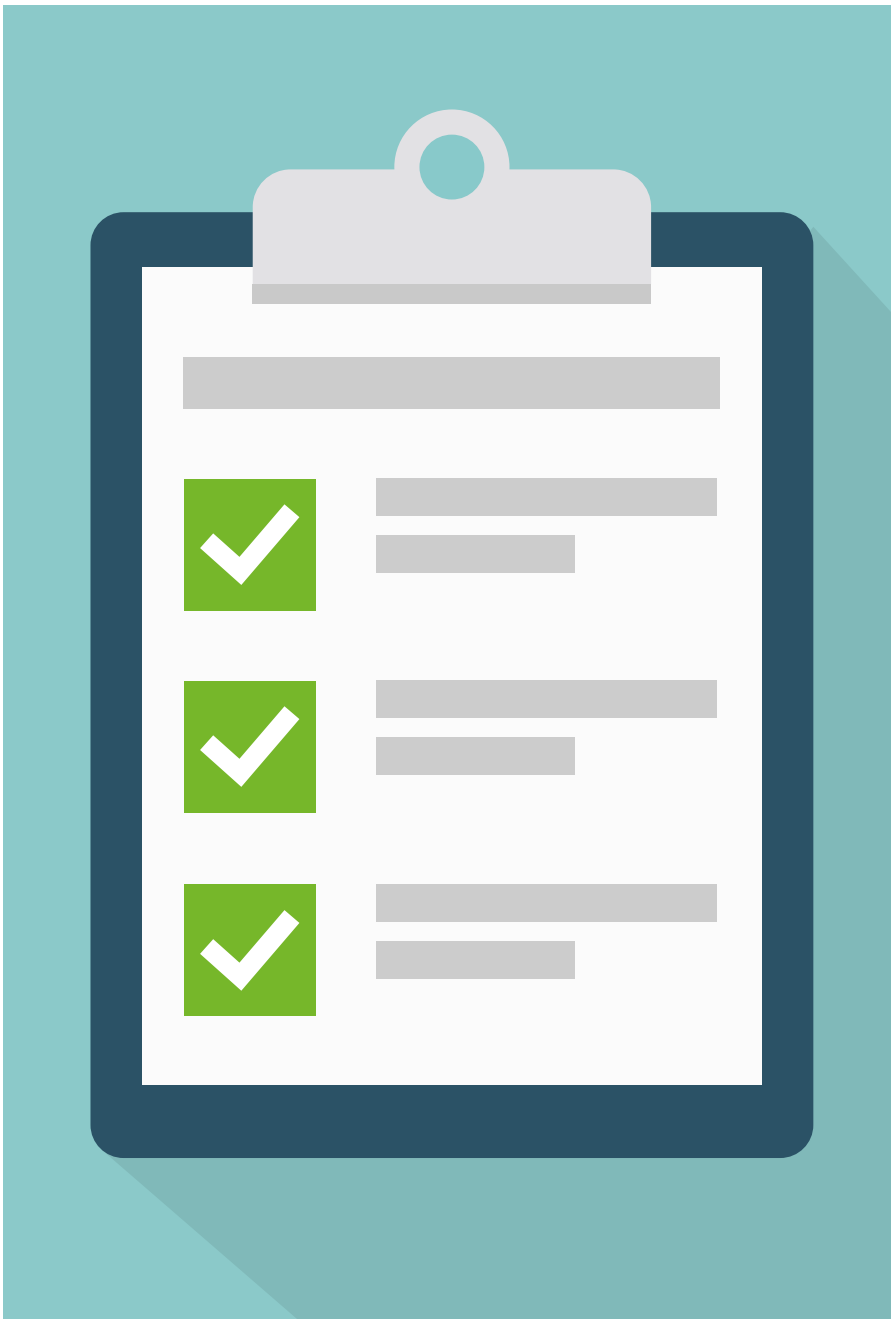
DOKUMENTATION DER VERTRAGSGEMÄSSEN LOHNZAHLUNG

Die vereinbarten Lohnzahlungen sollten per Banküberweisung zu dem vereinbarten Termin erfolgen. Von Barzahlungen und Quittungen sollte möglichst abgesehen werden.

DIENSTWAGENGESTELLUNG

Die Überlassung eines Dienstwagens zur unbeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung ist im Rahmen eines geringfügigen – zwischen Ehegatten geschlossenen – Beschäftigungsverhältnisses fremdunüblich. Der BFH geht von Folgendem aus: Ein fremder Arbeitgeber würde Maßnahmen ergreifen, um eine Wertäquivalenz zwischen der von ihm zu tragenden Gesamtvergütung und dem erwarteten Wert der Arbeitsleistung zu gewährleisten. Er würde damit sein Kostenrisiko hinsichtlich einer möglichen intensive(re)n Privatnutzung eingrenzen. Möglichkeiten hierzu sind z. B. Nutzungsbeschränkungen oder eine Kostenbeteiligung. Hierbei sind allerdings eine Überwachung bzw. Dokumentation vorzusehen.

Neues aus dem Steuerrecht



Steuerliche Rahmenbedingungen ändern sich ständig. Ein Überblick von Rentenlücke über Firmenwagen bis zu Alkohol bei Besprechungen

CORONA-HILFEN

Keine ermäßigte Besteuerung. Corona-Hilfen, die Unternehmen vom Staat überwiesen bekommen haben, sind als Betriebs-einnahmen zu erfassen und zu versteuern. Nun kam die Idee auf, dass es sich bei diesen Corona-Hilfen um Entschädigungen handelt und dass diese deshalb nach § 24 und § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) begünstigt besteuert werden sollten. Dieser Idee erteilte die Finanzverwaltung nun endgültig eine Absage. Bei den Hilfen handelt es sich um Aufwandszuschüsse und nicht um Entschädigungen.

ELEKTRONISCHE AUFZEICHNUNGSSYSTEME

Eigentlich müssten Unternehmer ihre elektronischen Aufzeichnungssysteme nach § 146a Abs. 4 Abgabenordnung ans Finanzamt melden. Gute Nachricht für all diejenigen, die jetzt steuerlich ein schlechtes Gewissen haben. In den Finanzämtern steht aktuell weder das Übermittlungssystem noch der amtlich vorgeschriebene Vordruck zur Verfügung. Folge: Unternehmer können dem Finanzamt ihr Kassensystem formlos melden, sie müssen aber noch nicht.

FAHRTENBUCH

Kleine Fehler sind verzeihbar. Trotz kleinerer formeller Mängel sollen die Sachbearbeiter und Prüfer des Finanzamts die geführten Fahrtenbücher für die Fahrzeuge des betrieblichen Fuhrparks steuerlich nicht als unwirksam einstufen (Finanzgericht Niedersachsen, Az. 9 K 275/19). Insbesondere, wenn der Finanzbeamte

Abweichungen zwischen den Aufzeichnungen und den Angaben eines Online-Routenplaners feststellt und die Abweichungen nicht gravierend sind, widerspricht das nicht der steuerlichen Wirksamkeit des Fahrtenbuchs.

STEUERFREIE ARBEITGEBERZUSCHÜSSE

Haben Sie nach § 3 Nr. 33 EStG im Jahr 2020 steuerfrei die Kindergartenkosten für ein Kind eines Mitarbeiters übernommen, dürfte dieses Gehaltsextra das Interesse von Lohnsteuerprüfern wecken. Denn hat der Arbeitnehmer wegen der Schließung des Kindergartens aufgrund der Pandemie Gebühren für 2020 zurückerstattet bekommen, wäre die Steuerfreiheit rückwirkend weggefallen. Hier wurde bundeseinheitlich beschlossen, dass es nicht beanstandet wird, wenn die Erstattungen mit den Kindergartenzuschüssen 2021 verrechnet werden. Der Arbeitnehmer bekommt also 2021 entsprechend geringere Zuschüsse.

SONDERABSCHREIBUNG FÜR NEUE MIETWOHNUNGEN

Neben der normalen Abschreibung von Gebäuden gewährt das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderabschreibung nach § 7b EStG. Die Sonderabschreibung beträgt im Jahr des Kaufs und in den folgenden drei Jahren jeweils 5 Prozent der Gebäudeanschaffungskosten. Gefördert wird der Bau von neuen Wohnungen. Um profitieren zu können, müssen sich Steuerzahler sputen. Denn mit der Sonderabschreibung klappt es nur, wenn

der Bauantrag bis zum 31. Dezember 2021 gestellt wird beziehungsweise eine Bauanzeige erfolgt.

SO FÜLLEN SIE DIE RENTENLÜCKE AUF

Möchte ein Arbeitnehmer vor dem gesetzlichen Rentenalter ohne Abschläge in Rente gehen, müssen freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung geleistet werden. Die Höhe der Zahlungen zum Ausgleich der Rentenlücke teilt die Deutsche Rentenversicherung mit. Steuerlich dürfen diese freiwilligen Beitragszahlungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben abgezogen werden. Zusammen mit Ihren weiteren Rentenversicherungsbeiträgen dürfen 2021 insgesamt nicht mehr als 25.787 Euro/51.574 Euro (Ledige/Zusammenveranlagung) einbezahlt werden. Davon sind maximal 92 Prozent absetzbar, also 23.724 Euro/47.448 Euro.

ALKOHOL BEI INTERNEN BESPREDUNGEN

Bewirten Sie Kunden und Geschäftspartner in einem Restaurant, dürfen Sie diese Aufwendungen zu 70 Prozent als Betriebsausgabe abziehen. Bei Besprechungen im Betrieb ist die Darreichung von Brötchen oder Keksen als Aufmerksamkeit zu qualifizieren. Hier winkt der 100-prozentige Betriebsausgabenabzug. Wird bei einer Inhouse-Besprechung jedoch Alkohol angeboten und getrunken, handelt es sich nicht mehr um Aufmerksamkeiten, sondern um einen Bewirtungsaufwand, der nur zu 70 Prozent den Gewinn mindern darf (Finanzgericht München, Az. 6 K 2915/17).

ARBEITSZIMMER AUCH FÜR HANDWERKER

Muss ein angestellter Handwerker zu Hause Rechnungen oder Angebote schreiben und hat im Betrieb dafür kein Büro, kann er dem Finanzamt für die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers steuer-sparende Werbungskosten von bis zu 1.250 Euro pro Jahr präsentieren. Wichtig: Das Arbeitszimmer muss von den übrigen Räumen der Wohnung abgetrennt sein und private Möbel sind in diesem Raum tabu (Finanzgericht Sachsen, Az. 3 K 1276/18).

LOHNSTEUERKLASSE ONLINE WECHSELN

Das Finanzministerium Thüringen hat auf eine bundesweite Erneuerung hingewiesen. Möchte ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerklasse wechseln, muss er das nicht mehr zwingend in Papierform erledigen und ans Finanzamt schicken. Die Änderung der Lohnsteuerklasse ist erstmals auch in elektronischer Form möglich. Die Übermittlung funktioniert über das Online-Portal »Mein Elster«. Nach dem Login in »Mein Elster« sind die Formulare über den Menüpunkt »Formulare & Leistungen« – »Alle Formulare« – »Lohnsteuer-Arbeitnehmer« zu finden.

GEWERBESTEUER UND KURZARBEITERGELD

Hat Ihr Handwerksbetrieb in verschiedenen Gemeinden Betriebsstätten, wird der vom Finanzamt ermittelte Gewerbesteuer-messbetrag auf die Gemeinden verteilt. Die Gewerbesteuererlegung richtet sich nach den Arbeitslöhnen des Personals, die den jeweiligen Betriebsstätten zuzuordnen sind. In der Praxis stellte sich die Frage, ob das von der Bundesagentur bezahlte Kurzarbeitergeld und die Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers bei der Ermittlung der Arbeitslöhne je Betriebsstätte zu berücksichtigen sind. Nach einer Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene fallen beide nicht unter den für die Gewerbesteuererlegung maßgeblichen Arbeitslohn.

UNGEKLÄRTE MITTELHERKUNFT

Inspiziert das Finanzamt betriebliche Bankbelege und stößt auf Bareinzahlungen, weckt das nachträglich Interesse. Hier hat

das Finanzamt das Recht zu erfahren, woher das Geld stammt. Kann diese Auskunft nicht erteilt werden, kann das Finanzamt wegen dieser ungeklärten Mittelherkunft den Gewinn und Umsatz um diesen Betrag erhöhen (Finanzgericht Münster, Az. 13 K 3250/19 E).

FIRMENWAGEN

Ärgern Sie sich über den viel zu hohen Privatanteil für die Privatnutzung des Firmenwagens nach der 1-Prozent-Regelung, sollten Sie ab 1. Januar 2022 unbedingt zweigleisig fahren. Das bedeutet: Führen Sie ab dem 1. Januar 2022 für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch und Ende 2022 können Sie sich dann für die steuerlich günstigste Variante entscheiden.

GRAD DER BEHINDERUNG BEANTRAGEN

Beantragen Sie bei gesundheitlichen Problemen bis 31. Dezember 2021 beim Versorgungsamt die Feststellung eines Grads der Behinderung. Je nach Grad der Behinderung steht Ihnen für das Steuerjahr 2021 ein steuerentlastender Behinderten-Pauschbetrag zwischen 384 Euro und 7.200 Euro zu, selbst wenn das Versorgungsamt erst im kommenden Jahr entscheidet.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR BELEGAUSGABEPFLICHT

Nutzen Sie eine elektronische Registrierkasse, müssen Sie seit 1. Januar 2020 die Belegausgabepflicht umsetzen. Bei Beanstandungen im Rahmen einer Kassen-Nachschaufung oder einer Betriebsprüfung drohen Zuschätzungen zum Gewinn und Umsatz und somit Steuernachzahlungen. Damit Sie keine Fehler bei der Belegausgabe machen, sollten Sie sich den Fragen-Antworten-Katalog anschauen, den das Bundesfinanzministerium unter www.bundesfinanzministerium.de anbietet.



»Ihre internen Kanzleiprozesse sind digitalisiert und automatisiert. Eine vernetzte Zusammenarbeit mit Mandanten ist für Sie und Ihr Team selbstverständlich.«

Es ist uns eine große Freude, Ihre Kanzlei als **DIGITALE STEUERKANZLEI** für die herausragenden Leistungen auszuzeichnen.

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH und vielen Dank für die sehr gute Zusammenarbeit. Wir sind sehr stolz, Sie in unserem Kundenkreis zu wissen.«

Wolters Kluwer

Auch wir als Kanzlei sind stolz darauf, dass unser Softwareanbieter uns dieses Siegel zuerkennt. Die Vergabe unterliegt einem Punkte- und Berechnungssystem, das wir – nicht zuletzt dank unserer Mandanten – sehr gut gemeistert haben.

Wir freuen uns, Ihnen an dieser Stelle unsere neue Mitarbeiter vorzustellen:

Miriam Weber & Jakob Schweickard

WO SIND SIE ZUHAUSE UND WAS GEFÄLLT IHNEN DORT BESONDERS GUT?

Miriam Weber: Ich bin in Aschaffenburg geboren und aufgewachsen. Zurzeit lebe ich in Frankfurt, möchte aber gerne wieder in meine alte Heimat zurück. Auch hier hat man viele Möglichkeiten, findet alle Geschäfte, hat den Spessart und genießt eine große Vielseitigkeit. Heimat eben! **Jakob Schweickard:** Ich bin in Hösbach-Bahnhof zuhause und fühle mich dort sehr wohl. Man ist schnell in Aschaffenburg – auch mit der Bahn – aber Wald und Natur sind für Outdooraktivitäten gleich nebenan. Mir gefällt es hier sehr gut.

WIE SIND SIE AUF DIE KANZLEI AUFMERKSAM GEWORDEN?

Miriam Weber: Eine Stellenanzeige der Kanzlei auf Instagram hat mein Interesse geweckt. Darüber hinaus hat mich die Website der Kanzlei angesprochen und daraufhin habe ich mich beworben. Zügig kam ein Vorstellungsgespräch zustande, das sehr angenehm verlief und für mich war klar: »Hier stimmt die Chemie und hier möchte ich gerne arbeiten.« **Jakob Schweickard:** Schon in der Schule ist die Entscheidung für das Steuerfach gereift. Nachdem ich mir die Internetauftritte verschiedener Steuerkanzleien angesehen hatte, bewarb ich mich auch bei der Kanzlei Rausch und konnte nach dem Vorstellungsgespräch bald meinen Ausbildungsvertrag abschließen.

WIE GEFÄLLT IHNEN DIE ARBEIT IN DER KANZLEI UND WAS FINDEN SIE BEI UNS BESONDERS SPANNEND?

Miriam Weber: Noch bin ich in der Phase der Einarbeitung. Nach und nach übernehme ich Mandanten, nicht zuletzt, um die Geschäftsleitung zu entlasten. Dabei freue ich mich über die Vielfalt unserer Mandantschaft, die automatisch dazu führt, dass man ein großes Spektrum an Aufgaben zu überblicken hat. Die Aufnahme im Team war richtig gut und die Arbeit mit den Kollegen und Kolleginnen bereitet mir große Freude. **Jakob Schweickard:** Das Betriebsklima ist sehr gut. Der Umgang miteinander ist von einer großen Harmonie und Hilfsbereitschaft geprägt. Für mich ist es interessant wie sich z.B. die Buchhaltung als Schulfach und die Buchhaltung für Mandanten unterscheiden. Letztere ist stark durch die Digitalisierung geprägt, beispielsweise durch Buchungsvorschläge.

WIR FRAGEN NATÜRLICH AUCH NACH DEN HOBBIES UND FREIZEITBESCHÄFTIGUNGEN!

Miriam Weber: Ich genieße den Gang über den Wochenmarkt, dort einzukaufen und neue Rezepte auszuprobieren. Gerne habe ich meine Familie und Freunde um mich, beschäftige mich mit Literatur und halte mich auch gerne in der Natur zum Wandern oder Spazierengehen auf. **Jakob Schweickard:** Bei der Spielvereinigung Hösbach-Bahnhof (Bezirksoberliga) bin ich zurzeit aktiv als Flügelspieler eingesetzt. Mittlerweile kann ich wieder zweimal pro Woche ins Fitnessstudio gehen und auch das Treffen im Freundeskreis muss nicht mehr nur im Freien stattfinden. Die aktuelle Entwicklung macht aber schon wieder Sorgen.



Steuerberaterin



Auszubildender

IMPRESSUM

Herausgeber & Redaktion:
KANZLEI RAUSCH
Rausch + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH
Rausch Albert Bathon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Gabriel-Dreßler-Straße 7 | 63741 Aschaffenburg
T +49 (0) 6021 / 5965-0
F +49 (0) 6021 / 5965-30
info@kanzleirausch.de
www.kanzleirausch.de

Geschäftsführer Rausch + Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH:
Achim Albert, Thomas Bathon, Irina Krez, Volker Zimmer

Geschäftsführer Rausch Albert Bathon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:
Achim Albert, Thomas Bathon, Volker Zimmer

Amtsgericht Aschaffenburg HRB 8915
Gestaltung: Dipl.-Des. Julia Kahl, info@julia-kahl.com
Bildquellen: Cover © marekulisz (iStock), S. 3 © discan (iStock), S. 4 © Sheviakova Kateryna (iStock), S. 8 © Bogdan Populov (iStock), S. 11 © Kanzlei Rausch
Auflage: 1.000 Stück
Erscheinungsweise: 2-3 mal jährlich



Das ist sie nun: die letzte Seite
auf der letzten *konkret* (in Papierform).

Wir danken unserer Leserschaft für das Interesse und die Treue, die Sie uns bewiesen haben. Es ist aber keineswegs so, dass wir Sie »uninformiert« lassen. Mit unserem Newsletter – der auch auf der Website verfügbar ist – erhalten Sie monatlich Zugang zu aktuellen und interessanten Themen. In unserer Rubrik *Neues aus der Kanzlei*, die Sie auf der Startseite unserer Homepage finden, stellen wir Ihnen beispielsweise künftig unsere neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor und wenn Sie spezielle und individuelle Fragen haben, stehen wir Ihnen sowieso wie immer mit Rat und Tat zur Verfügung. In diesem Sinne alles Gute für Sie und für alles, was Sie unternehmen.